

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 208

Die parlamentarische Interpellation

Von

Siegbert Morscher



Duncker & Humblot · Berlin

SIEGBERT MORSCHER

Die parlamentarische Interpellation

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 208

Die parlamentarische Interpellation

Von

Univ.-Doz. Dr. Siegbert Morscher



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1973 bei Buchdruckerei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 02865 1

Vorwort

Diese — nicht nur auf theoretischen Studien, sondern auch auf mehrjährigen praktischen Erfahrungen basierende — Arbeit wurde Anfang 1972 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck als Habilitationsschrift eingereicht; das darüber eingeleitete Verfahren wurde inzwischen abgeschlossen.

Naturgemäß bin ich Vielen zu Dank verpflichtet, der hiermit herzlich zum Ausdruck gebracht sei. Ganz besonders danke ich jedoch Herrn Bundesminister für Justiz a. D. Univ.-Prof. Dr. Hans R. Klecatsky, Vorstand des Instituts für Politik und öffentliches Recht an der Universität Innsbruck; dies insbesondere für seine permanente, moderne hochschulpolitische Vorstellungen verwirklichende Förderung.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann danke ich sehr herzlich für die Aufnahme dieser Arbeit ins Verlagsprogramm von Duncker & Humblot. Ihm und seinen Mitarbeitern sei vor allem auch für die überaus angenehme Zusammenarbeit und das Entgegenkommen bei der technischen Durchführung gedankt.

Innsbruck, Jänner 1973

Siegbert Morscher

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
I. Vorläufige Begriffsbestimmung der Interpellation	21
A. Hinweise	21
B. Die Interpellation in der staatsrechtlichen Literatur	23
1. Bornhak	23
2. Hatschek	24
3. Georg Jellinek	25
4. Kelsen	26
5. Helfritz	27
6. Nawiasky	28
7. Die unbeachtete Interpellation	29
C. Zusammenfassung wesentlicher Merkmale der Interpellation	29
D. Konfrontation des bisherigen Ergebnisses mit den Monographien von Rosegger und Hatschek	31
1. Rosegger	31
2. Hatschek	34
3. Ergänzung des bisherigen Ergebnisses in bezug auf die Funk- tionen der Interpellation	36
E. Begrenzung des Gegenstandes — Ausklammerung interpellations- ähnlicher Einrichtungen	36
1. Begrenzung auf den österreichischen Nationalrat, damit Aus- schluß von Bundesrat und Landtagen	36
2. Ausschluß interpellationsähnlicher Erscheinungen auf Grund der durch den vorläufigen Arbeitsbegriff aufgezeigten Kriterien ..	38
a) Ausschluß der „nicht formalisierten“ Anfragen („einfache An- fragen“)	38
b) Ausschluß der Fragen an Parlaments- und Ausschuß-Vor- sitzende sowie an Opposition	41
c) Ausschluß von Anfragen in Ausschüssen	42
II. Geschichtlicher Überblick	44
A. Die Entstehung der Interpellation außerhalb Österreichs	44

B. Die Interpellation in Österreich-Monarchie	46
1. Pillersdorff'sche Verfassung	47
a) Verfassung	47
b) Geschäftsordnung	48
2. Kremstrierer Entwurf	55
3. Märzverfassung	56
4. Sylvesterpatent und Oktoberdiplom	57
5. Februarpatent	57
6. Dezemberversfassung 1867	59
a) Verfassung	59
b) Die Ausgestaltung der Interpellation durch das GOG und durch die autonome GO	61
C. Die Interpellation in der österreichischen Monarchie — Verfassungs- dogmatik und Rechtswirklichkeit	64
1. Die Interpellation im Verfassungsgefüge der Monarchie	64
a) Das monarchische Prinzip	64
b) Die Stellung der Verwaltung in der Monarchie	66
c) die Interpellation als Waffe des Parlaments gegen die Ver- waltung	74
2. Die Geschäftsordnungsbestimmungen über die Interpellation ..	79
a) Verschiedenartigkeit der Rechtsquellen	79
b) Geringes Interesse der Theorie	81
c) Weitgehende Beschränkung der „Theorie“ auf die Darlegung der politischen Wirklichkeit, keine „Parlamentsprozeßlehre“ ..	82
d) Gliederung des „Parlamentsrechts“; mehrere Prozeßarten ..	84
e) Gegensätzliche Entwicklung des positiven Rechts	87
f) Weitgehender Ausbau der einschlägigen Rechtsvorschriften ermöglicht (materielle) Übernahme in die Republik	88
3. Die Interpellationspraxis in der Monarchie	88
a) Eine Fülle von Interpretationsproblemen	88
b) Trotz Anerkennung der möglichen Funktionen der Interpel- lation deren Mißbrauch zur Obstruktion; damit u. a. auch die Interpellation als Ursache für die „Krise des Parlamentaris- mus“ in der österreichischen Monarchie	91
D. Die Interpellation in der österreichischen Republik	95
1. Zu den theoretischen Voraussetzungen der republikanischen Ver- fassungen	95
a) Das parlamentarische Prinzip als Grundlage	96
b) Die politische Verantwortlichkeit der Regierung	96
c) Gewaltenteilung; extrem parlamentarisches System	96
d) Seit 1929 klassischer Dualismus	97
e) Dualistische Spitze der Verwaltung durch Ausbau des Bun- despräsidentenamtes	97
f) 1945 Übernahme des klassischen Dualismus	98
g) 1961 keine grundlegende Änderung dieses Konzeptes	98
h) Interpellation und Rechtsfunktion der Verwaltung; Legali- tätsprinzip	99

2. Die Entwicklung der Interpellation in der Republik im einzelnen	101
a) Verfassung 1918	102
b) Verfassung 1919	107
c) Gerichtsbarkeit und Interpellation nach der Verfassung 1919 mit Bezug auf das B-VG	113
d) B-VG	118
e) VerfNov 1925 und 1929	123
f) Verfassung 1934	124
g) 1945	125
h) Die Reform des Jahres 1961	126
3. Zur faktisch-politischen Situation in der 2. Republik	128
a) Bis 1966	128
b) Ab 1966	130
III. Zur geltenden österreichischen Rechtslage	133
A. Die spezifisch auf die Interpellation bezogenen Rechtsvorschriften ..	133
1. Verfassungsgesetzliche Grundlage	133
2. Ihre Ausgestaltung auf einfach-gesetzlicher Stufe findet die In- terpellation im NRGÖ	136
3. Wiederholung von Verfassungsbestimmungen in rangniedrigeren Rechtsvorschriften	138
4. Die einschlägigen einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften	146
a) Die als „klassisch“ bezeichnete schriftliche Anfrage	146
b) Anfragebesprechung	146
c) Die dringliche Anfrage	147
d) Die kurze mündliche Anfrage	147
e) Für alle Anfragetypen relevante Rechtsvorschriften	148
B. Zur Rechtsnatur interpellativer Vorgänge	149
C. Interpellative Vorgänge und die sie regelnden Rechtsvorschriften im Aufbau der Rechtsordnung	153
1. Die Bestimmungen des NRGÖ im Aufbau der Rechtsordnung ..	153
2. Anfrage und Anfragebeantwortung im Aufbau der Rechtsord- nung	154
a) Allgemein	154
b) Die Anfrage	156
c) Die Anfragebeantwortung	160
3. Stellen sich interpellative Vorgänge als Regierungsakte dar? ..	165
4. Neukonzeption staatlicher Funktionen?	175
IV. Die Funktionen der Interpellation	177
A. Die Interpellation als Mittel der parlamentarischen Kontrolle	181
1. Nachweis des zwingenden Kontrollcharakters der Interpellation	181
a) Wortlaut; Entwicklung	181

b) Judikatur des VfGH	182
c) Literatur	184
d) Kurze mündliche Anfrage	184
2. Zum Begriff der Kontrolle	186
3. Die Gewaltentrennung	187
4. Maßstab für die Kontrolle	189
5. Zur Möglichkeit der Bildung von Alternativen	191
6. Keine Möglichkeit der Überprüfung der Richtigkeit der Anfrage- beantwortung	197
7. Überlagerung der parlamentarischen Kontrolle durch die „so- ziale“	199
8. Formen der Kontrolle	199
9. Präzisierung der Kontrollfunktion der Interpellation im B-VG ..	203
B. Die Interpellation als Geltendmachung der politischen (Minister)- verantwortlichkeit	203
1. Dogmatische Klärung	203
a) Zur Begriffsbildung	206
b) Zum Verhältnis Kontrolle — Verantwortlichkeit	208
c) Positive demokratische Legitimation des Verwaltungshandelns	209
2. Die am Verantwortlichkeitsvorgang beteiligten Organe	211
a) Die Bundesregierung und die Bundesminister als die Verant- wortlichen	211
b) Das Parlament	217
3. Interpellation und Gewaltentrennung	217
a) „Klassischer Dualismus“ Parlament — Regierung	217
b) Gewaltentrennung zwischen Regierung (plus Parlaments- mehrheit) und parlamentarischer Opposition; „neuer Dualis- mus“	219
c) Spannung Verfassung — Wirklichkeit	221
4. Der Umfang der politischen Verantwortlichkeit; gleichbedeutend mit der Frage nach dem Gegenstand der Interpellation	221
a) Allgemein	221
b) Akte des Bundespräsidenten; Heeresverwaltung	223
c) Parlamentarische Mitwirkung an der Verwaltung	227
5. Zusammenfassung	228
C. Mitgestaltung der Regierungs- (und der übrigen Verwaltungs)- tätigkeit	229
1. Literaturhinweise	229
2. Die österreichische Rechtsordnung	230
3. Herausnahme des „Initiativbereichs“ der Regierung aus der in- terpellativen Kontrolle?	232
a) Auflösung des NR	233
b) „Notverordnungen“	236
c) Mitwirkung des NR an der Vollziehung nach Art. 54 und 55 B-VG	239
d) Gesetzesinitiative	240

D. Öffentlichkeitsfunktion	241
1. Öffentlichkeit und Diskussion als Grundlagen des Parlamentarismus	243
a) Zur Theorie	243
b) Hinweise auf die Entwicklung der österreichischen Rechtsordnung	246
2. Öffentlichkeit und Interpellation	247
a) Interpellation als Mittel gegen die Arkana	247
b) Öffentlichkeit parlamentarischer, damit interpellativer Vorgänge	249
c) Öffentlichkeit als durchgängiger Prozeß	250
α) Allgemein	250
β) Entwicklung der österr. Rechtsordnung	253
γ) Hinweise zur österr. Wirklichkeit	254
d) Öffentlichkeitsprozeß keine Einbahn	255
Exkurs	
a) Zur Theorie der politischen Gesamtverfassung	256
b) Öffentlich(keit) als verfassungsrechtlicher Begriff	260
c) Veränderte Voraussetzungen für parlamentarisches Handeln, das selbst verändert scheint	265
d) Folgerungen für die parlamentarische Kontrolle	267
3. Diskussion und Interpellation	268
a) Allgemein	268
b) Besprechung der Anfragebeantwortung bzw. begründeten Nichtbeantwortung	269
c) Dringliche Anfrage	270
d) Kurze mündliche Anfrage	270
e) Rechtspolitischer Ausblick	271
f) Interpellation nur Ermöglichung der Diskussion?	273
4. Die Interpellation als Arbeits- und Redeinstrument des „Parlaments“	274
5. Interpellative Vorgänge und Immunität	275
a) Die berufliche Immunität	277
b) Die außerberufliche Immunität	281
c) Die sachliche Immunität	282
6. Interpellative Vorgänge und Verschwiegenheitspflicht	288
a) Allgemein	288
b) B-VG i. d. F. von 1920	290
c) B-VGNov. 1925	293
d) B-VGNov. 1929	298
e) 1945 und MRK	299
f) Begründete Nichtbeantwortung	300
7. Spezielle Fälle der Verpflichtung zur Verschwiegenheit	301
a) Strafrecht	301
b) Disziplinarrecht	302
c) Bereich der Hochschule	304
d) Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses	307
e) Budget	309
f) Rechtspolitische Erwägungen; verfassungsrechtliche Grenzen	316

8. Interpellation und Persönlichkeitsschutz	322
E. Rechtsschutzfunktion der Interpellation	335
F. Weitere „Funktionen“ der Interpellation	336
1. „Bestellte“ Anfragen	336
2. Bloße Information	342
3. Obstruktion	344
4. Wichtige, jedoch nicht rechtlich relevante Funktionen der Interpellation	345
V. „Antwortpflicht“ und „Interpellationsrecht“	346
A. „Interpellationsrecht“	346
B. „Antwortpflicht“	351
1. Unbestritten der Bestand einer Reaktionspflicht	351
2. Überlegungen für die Annahme einer partiellen materiellen Antwortpflicht	359
3. Anfragebesprechung	362
4. Kurze mündliche Anfrage	362
5. Dringliche Anfrage	362
6. Die Begründung der Reaktions- bzw. Antwortpflicht für den Einzelfall: Durch die Interpellation	364
a) Die schriftliche Anfrage	366
b) Die kurze mündliche Anfrage	368
VI. Adressat und Träger der Interpellation	373
A. Allgemeine Hinweise	373
B. Adressat der Interpellation (der Kreis der zur Reaktion Verpflichteten)	375
1. Die klassische schriftliche Anfrage	376
2. Die dringliche Anfrage	379
3. Die kurze mündliche Anfrage	380
4. Die Stellvertretung	381
a) Ersetzung	381
b) Vertretung i. e. S.	384
C. Der „Träger“ der Interpellation	389
1. Kurze mündliche Frage und Zusatzfrage	390
2. Schriftliche Anfrage	392
3. Politische Wirklichkeit	399
4. Sonderfall Art. 55 Abs. 2 B-VG	404

VII. Gegenstand der Interpellation	406
A. Sachliche Abgrenzung	407
1. Trennung Staat — Gesellschaft; privater Bereich und öffentlicher, jedoch nichtstaatlicher Bereich	407
a) Der private Bereich	408
b) Der nichtstaatliche öffentliche Bereich	410
2. Die Verwaltung als Gegenstand der Interpellation; damit Ausschluß von Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit	412
a) Der interpellativen Kontrolle unterliegt nicht der Bereich der Gesetzgebung	412
b) Der interpellativen Kontrolle unterliegt nicht der Bereich der Gerichtsbarkeit	419
3. Die Verwaltung des Bundes als Gegenstand der Interpellation des NR	425
4. Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes als Gegenstand der Interpellation	427
5. Die Ingerenzmöglichkeit als Grenze der Interpellationsbefugnis	429
a) Allgemein	429
b) Rundfunk	431
c) Praxis	433
6. Keine Beschränkung der Interpellation auf bestimmte Typen von Verwaltungsakten (im weiteren Sinn)	434
7. Die Gegenstände der Interpellation als Spiegelbild der politischen Auseinandersetzungen im Staat und des Abbaus der Verfassungshoheit	435
B. Zeitliche Abgrenzung	436
1. Vergangenheit	436
2. Zukunft	437
VIII. Interpellation, fehlerhafter und absolut nichtiger Akt	440
A. „Fehlerhafte“ Interpellationen?	441
1. Die Kompetenzen des Präsidenten des NR als Begründung der Annahme fehlerhafter Interpellationen	441
2. Die Einräumung der Möglichkeit der begründeten Nichtbeantwortung einer Interpellation als Begründung der Annahme fehlerhafter Interpellationen	444
B. Absolut nichtige Akte	445
IX. Institutionelle Absicherung der Interpellation	447
A. Verfassungsrechtliche Absicherungen	447
1. Kontrollcharakter	447
2. Träger	447

3. Möglichkeit eigener Kontrolle des NR muß durch die Rechtsordnung gewahrt sein	449
4. Absicherung der Gegenstände der Interpellation	449
5. Formen der Interpellation; Verknüpfung mit dem Träger	450
B. Erhöhte Bestandsgarantie für die Interpellation? (Interpellation und Art. 44 Abs. 2 B-VG.)	452
X. Bindung interpellativer Vorgänge an Grundrechte; Rechtsschutzmöglichkeiten im allgemeinen	455
A. Bindung an die Grundrechte	455
B. Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen gegen Rechtsverletzungen durch interpellative Vorgänge	461
1. Geltendmachung der Amtshaftung	462
2. Verletzung strafrechtlicher Vorschriften	465
3. Grundrechtsverletzungen	465
a) Innerstaatlich	465
b) MRK	466
Abkürzungen und Zitierungen	469
Literaturverzeichnis	471

Einleitung

Interpellationen spielten in jüngerer Vergangenheit im Zusammenhang mit „an den Grundfesten“ eines Staates rührenden Vorkommnissen eine erhebliche Rolle. Erinnert sei etwa an die durch alle Welt gegangene „Spiegel-Affäre“, in deren Verlauf parlamentarische Anfragen eine nicht unwesentliche Bedeutung spielten¹. Zu erwähnen ist ferner der ebenfalls durch die Weltpresse gegangene (in mehrfacher Hinsicht sich als solcher darstellende) „Fall Profumo“, der deshalb besonders auffiel, weil der Genannte im Parlament zunächst eine nicht den Tatsachen entsprechende Auskunft gegeben hatte. Und vor nicht allzu langer Zeit hatte die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage immerhin den Effekt, daß ein an sich schon spektakulärer geplanter Besuch des jugoslawischen Staatspräsidenten in Italien unter noch spektakuläreren Bedingungen platzte².

Wenn auch in Österreich keine so auffallenden Vorkommnisse die mögliche Rolle der parlamentarischen Interpellation in Erscheinung treten ließen, kann doch nicht übersehen werden, daß auch hierzulande zunächst 1965 in Vorbereitung eines erwarteten Wahlkampfes, besonders deutlich aber ab 1966 (nach Installierung einer Einparteienregierung) die Interpellation wie überhaupt die Rolle des Parlaments insgesamt ins Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit getreten ist. Nachdem die parlamentarische Interpellation vorher Jahrzehnte kaum oder gar keine wissenschaftliche Behandlung erfahren und äußerst geringes politisches Interesse geweckt hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß die Interpellation als das von der Opposition einzige allein handhabbare, formalisierte parlamentarische Kontrollinstrument in den Sog der Auseinandersetzungen geraten ist, die manche Klärung bringen konnten³.

¹ s. *Grosser - Seifert*, Die Spiegel-Affäre I, Die Staatsmacht und ihre Kontrolle, Olten und Freiburg i. Br. 1966, 235 ff., die parlamentarische Behandlung im einzelnen wiedergegeben, 307 ff.; *Witte - Wegmann*, Recht, 168 ff.

² s. dazu NZZ Fernausgabe Nr. 340 v. 11. 12. 1970, 1, und Fernausgabe Nr. 341 v. 12. 12. 1970, 6.

³ s. dazu die Zusammenstellung bei *Koja*, Interpellationsrecht und Verschwiegenheitspflicht, in: Festschrift für Adolf J. Merkl zum 80. Geburtstag (hrsg. v. *Imboden - Koja - Marcic - Ringhofer - Walter*), München - Salzburg 1970, 151 ff. (168 FN 1 und 2); dazu *SWA Rechtsgutachten* 43, Der Rechtsstaat und die Fragestundenpraxis des Nationalrates, Wien 1968; nunmehr noch *Adamovich*, Aktuelle Tendenzen der Funktionsteilung in der Gesetzgebung zwischen Parlament und Regierung, in: Österreichische Landesreferate zum

Trotzdem scheinen viele Fragen offengeblieben zu sein, weshalb eine eingehendere Behandlung der Interpellation — nicht auf die Fragestunde beschränkt, sondern auch die „klassische schriftliche Anfrage“ miteinbeziehend — zweckmäßig erschien. Dabei ist hervorzuheben, daß jene umrissene politische Entwicklung die Fragestellung nur mehr ins Bewußtsein gehoben hat, die österreichische Rechtsordnung aber in dem hier maßgeblichen Bereich unverändert war und bisher geblieben ist.

Das Interesse für den Gegenstand gewann ich über die theoretischen Interessen hinaus in vierjähriger praktischer Betätigung⁴, die es mir ermöglichte, einerseits die *parlamentarische* Praxis, andererseits auch die *ministerielle* kennenzulernen.

Eine erste Befassung mit dem Gegenstand hat im übrigen gezeigt, daß — von konkreten Ausprägungen abgesehen — die Interpellation schon in der *Monarchie* ihre wesentliche Ausbildung erfahren hat. Dies und die weitere Einsicht, daß die Interpellation mehr als andere Institutionen aus *praktischen Bedürfnissen* entstanden ist und praktischen Bedürfnissen dienen soll, ließ es mir dem Gegenstand angemessener erscheinen, von der konkreten Institution her die Untersuchung aufzubauen. Dies zumal auch im Hinblick darauf, daß es sich bei der Interpellation nur um *ein* Kontrollinstrument (das Kontrollelement ist, wie noch zu zeigen sein wird, nach wie vor das Essentielle der Interpellation) *unter vielen* Kontrolleinrichtungen handelt. Diese Kontrollen insgesamt sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Allerdings ist zuzugeben, daß die somit in etwa vorgenommene Isolierung des Gegenstandes zu falschen Einsichten führen kann; das ist aber in eben dem gleichen Maße auch beim umgekehrten Weg der Fall; beide Methoden ermöglichen ihrerseits Fehlbeurteilungen, beide sind jedoch gleichermaßen legitim. Solche Fehlbeurteilungen versuche ich insofern zu verhindern, als ich die relevanten übergeordneten Gesichtspunkte hervorzuheben versuche, wobei ich sozusagen „von unten her“ (vom Konkreten) zu diesen Gesichtspunkten gelange und nicht umgekehrt. Diese Art der Betrachtung scheint mir deshalb angemessen zu sein, da die Interpellation auch in der *Monarchie* *aus juristischer Sicht* grundsätzlich die gleichen Funktionen erfüllen konnte wie in der republikanischen Verfassung. Sicherlich hat sich das Staatsganze im Umschlag von der *Monarchie* zur *Republik* entsprechend gewandelt; das Schlagwort vom Wandel des *Obrigkeitsstaates* zum *Lei-*

XVIII. internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Pescara 1970, Wiener rechtswissenschaftliche Studien 8, Wien 1970, 151 ff.; *Hofer-Zeni*, Sind Regierungsvorlagen „Gegenstände der Vollziehung“ nach Art. 52 Abs. 1 B-VG?, ÖJZ 1970, 597 ff.

⁴ Dienstzuteilung zum BMJ 1966 bis 1970.

stungsstaat bringt dies bildhaft zum Ausdruck — über den Text der positiven Verfassung hinweg; aber damit ist keineswegs verändert die Institution, sondern nur der Gegenstand derselben in einem weiteren Bereich erweitert worden. Und sicherlich hat sich auch im Übergang von der Monarchie zur Republik grundsätzlich das Verhältnis Parlament — Regierung gewandelt und können vor allem nunmehr interpellative Vorgänge zum Mißtrauensvotum führen. Mit dieser zusätzlichen Sanktionsmöglichkeit neben der möglichen Ministeranklage (die allerdings in der Monarchie aus hier nicht zu erörternden Gründen nicht praktiziert werden konnte⁵) hat sich zwar das *gesamte System* entscheidend gewandelt, die Interpellation blieb jedoch juristisch betrachtet davon relativ unverändert, wobei sicherlich die vor allem politische Bedeutung des Mißtrauensvotums, welches das parlamentarische Regierungssystem im juristischen Sinne erst mitkonstituiert, nicht übersehen werden darf. Und auch dort, wo es um das entscheidende Merkmal geht, nämlich um das monarchische Prinzip, hätte u. a. eben auch in der Monarchie die Interpellation genauso wie in der Republik über die kontrollierten und verantwortlichen Minister eine demokratische Legitimation bewirken sollen und können; daß dies in der Monarchie weitgehend nicht der Fall war, liegt auf der Ebene der Fakten.

Wenn auch zunächst zwar innerhalb eines durch das österreichische Bundesverfassungsrecht vorgegebenen Systems, jedoch ohne Hervorhebung eines ganz bestimmten Typus des parlamentarischen Regierungssystems Aussagen versucht werden, stößt die Untersuchung doch bald an den Punkt, an welchem zu fragen ist, ob das Parlament als ganzes der Regierung gegenübergestellt angesehen wird („klassischer“ Dualismus) oder die Oppositionspartei(en) der Parlamentsmehrheit und Regierung zusammen („neuer“ Dualismus). Im allgemeinen wird man unbestritten davon ausgehen können, daß die österr. Verfassung vom klassischen Dualismus ausgeht; eine Ausnahme scheint nur die Interpellation zu machen. Aber jedenfalls bei der herkömmlichen schriftlichen Anfrage handelt es sich nur um eine scheinbare, nur in der seit 1961 bestehenden kurzen mündlichen Anfrage kann ein Ansatzpunkt zur rechtlichen Verwirklichung des neuen Dualismus gesehen werden. Aus spezifisch juristischer Sicht wäre es deshalb m. E. verfehlt, vom neuen Dualismus auszugehen. Doch kann nicht darüber hinweggegangen werden, daß in der Wirklichkeit eben dieser neue Dualismus besteht. Diese Diskrepanz Recht — Wirklichkeit ist m. E. durch Akte des Erkennens nicht zu beseitigen, sondern nur aufzudecken. Es ergibt sich dabei jedoch, daß je verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen

⁵ s. Pfeifer, Über die Beschlußfassung der Regierung und die Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, JBl. 1964, 485 ff., 541 ff. (487).